

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Roland Weigert, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie - 80525 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2660

Telefax
089 2162-2760

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G -4255-5/576 W vom 24.09.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
92-9213/40/3

München,
07.11.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Gerd Man- nes, Andreas Winhart (AfD) vom 21.09.2019 betreffend Windkraftanla- gen im Wald

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsmi-
nisterium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

1. Planungen zum künftigen Ausbau der Windkraft in Bayern (falls zu umfangreich hilfsweise bitte für Oberbayern angeben):

**1.1. Wie groß ist gemäß Planungsstand 1.10.2019 die Fläche, die durch die
Staatsregierung zur Bestückung mit Windkraftanlagen vorgesehen hat
in Quadratmetern?**

Die Staatsregierung legt keine Flächen für die Windkraftnutzung fest. Die
staatliche Aufgabe der Regionalplanung wird von den Regionalen Planungs-
verbänden im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Die Regional-
planung wird durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

der Staatsregierung) verpflichtet, im Rahmen regionsweiter Steuerungskonzepte Flächen festzulegen, in denen raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, die mit einer Windkraftnutzung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete, Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG). Ergänzend können Flächen, auf denen der Windkraftnutzung in der Abwägung mit anderen Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete), und Ausschlussgebiete festgelegt werden.

Hierdurch werden Nutzungen räumlich gesteuert, eine Planung von Windkraftanlagen auf diesen Standorten ist damit nicht verbunden. Bayernweit waren zum 01. Januar 2019 24.410 ha als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung und 12.412 ha als Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung festgelegt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die 10 H-Regelung wirkt.

1.2. Um wie viele Quadratmeter hat sich diese Fläche in den letzten 10 Jahren geändert?

Vom 01. Januar 2009 bis zum 01. Januar 2019 hat sich die als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung festgelegte Fläche um 22.798 ha und die als Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung festgelegte Fläche um 10.771 ha erhöht.

1.3. Um wie viele Quadratmeter soll sich diese Fläche nach den gegenwärtigen Planungen in den kommenden 10 Jahren ändern?

Eine Änderung der Regionalplanung liegt in der jeweiligen Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbands.

2. Lage der Gebiete für die Windkraftanlagen:

2.1. Wo liegen die in 1 abgefragten Flächen (Bitte nach 1.1. und 1.2. und 1.3. ausdifferenzieren und vorzugsweise als Karte bereitstellen)?

2.2. In welchen Landkreisen liegen die in 1 bis 2.1. abgefragten Flächen?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die bayernweit durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete können aktuell im Rauminformationssystem Bayern unter <http://www.risby.bayern.de/> abgerufen werden.

3. Nähe zu geschützten Gebieten

3.1. Wie viele Quadratmeter der in 1 und/oder 2 abgefragten Flächen liegen in Naturschutzgebieten (bitte wie nach 1.1. und 1.2. und 1.3. ausdifferenzieren und vorzugsweise als Karte bereitstellen)?

Bayernweit liegen keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete innerhalb von Naturschutzgebieten.

3.2. Wie viele Quadratmeter der in 1 und/oder 2 abgefragten Flächen liegen in FFH-Gebieten (bitte wie nach 1.1. und 1.2. und 1.3. ausdifferenzieren und vorzugsweise als Karte bereitstellen)?

Mit vertretbarem Aufwand ist hinsichtlich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung die Frage nur für den Status-quo zu beantworten. Zu berücksichtigen ist allerdings die landesplanerische Unschärfe bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Diese werden lediglich gebietsscharf, nicht flächenscharf festgelegt. Insofern kann eine quadratmetergenaue Angabe nur Orientierung bieten. Bayernweit liegen ca. 2.000.000 m² Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung innerhalb von FFH-Gebieten.

3.3. Welche der in 1 und/oder 2 abgefragten Flächen liegt in der Nähe eines im Sinne von 3.1. bzw. 3.2. geschützten Gebiets (bitte nach "angrenzend"; bis 500 Meter Entfernung; bis 1000 Meter Entfernung ausdifferenzieren)?

Mit vertretbarem Aufwand ist hinsichtlich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung die Frage nur für den Status-quo zu beantworten. Zu berücksichtigen ist allerdings die landesplanerische Unschärfe bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Diese werden lediglich gebietsscharf, nicht flächenscharf festgelegt. Insofern können die folgenden Angaben nur Orientierung bieten. In Bayern liegen 95 Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung innerhalb eines Abstands von ca.

500 m zu einem Naturschutz- oder FFH-Gebiet und 182 Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung innerhalb eines Abstands von ca. 1.000 m zu einem Naturschutz- oder FFH-Gebiet.

4. Genehmigungsverfahren

4.1. Welche Rechtsgrundlagen werden den Genehmigungsverfahren zugrunde gelegt (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln)?

Die für die Nutzung der Windenergie maßgeblichen Rechtsvorschriften sind in den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass –BayWEE) vom 19. Juli 2016, veröffentlicht unter https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2016/Windenergie-Erlass_2016.pdf, im Einzelnen und detailliert aufgeführt.

4.2. Welche Parameter werden bei den Umweltverträglichkeitsprüfungen abgefragt (Bitte der Antwort wenn möglich eine Checkliste als Anlage beilegen)?

Nach § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umfassen die Umweltverträglichkeitsprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Die Schutzgüter des UVPG sind in dessen § 2 Abs. 1 bestimmt.

4.3. Auf welche Gattungen von Lebewesen - z.B. Insekten oder Amphibien - wird der Einfluss von Windrädern durch die in 4.2. abgefragte Umweltverträglichkeitsprüfung nicht abgefragt (Bitte begründen)?

Es bleiben keine möglicherweise betroffenen Arten von vornherein unberücksichtigt.

5. Eingriff in die Natur pro Windrad im Bau

5.1. Sind die im Vorspann genannten Informationen plausibel, dass durch das Ausdünnen des Walds beim Aufbau neue Windschneisen geschaffen werden, durch welche die Bruchgefahr anderer Bäume bei Stürmen ansteigt?

Das geltende Planungsrecht sieht die Prüfung der wald- bzw. naturschutzrechtlichen Zulässigkeit im Einzelfall sowie ggf. Auflagen zum Schutz vor und

Ausgleichsmaßnahmen für durch den Bau entstehende Beeinträchtigungen vor. Die genannten Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände können z. B. durch die Auswahl der Standorte berücksichtigt werden. Nach den Erfahrungen mit Windenergieanlagen im Staatswald sind durch Bruchschäden an Bäumen infolge der Herstellung der Aufstellflächen für Windenergieanlagen bislang keine Probleme aufgetreten.

5.2. Sind die im Vorspann genannten Größen plausibel, dass für ein Windrad im Bau im Wald ein Fundament ca. 1000 Kubikmeter Beton in den Boden gegossen wird (Bitte begründen)?

Hierzu kann keine generelle Aussage getroffen werden. Die Ausgestaltung des Fundaments hängt von der Beschaffenheit des Untergrunds und der Lage der Anlage im Einzelfall ab.

5.3. Sind die im Vorspann genannten Größen plausibel, dass für einen Windpark von sieben Anlagen im Wald ca. 1000 Bäume gefällt werden müssen (Bitte Abweichungen mit belegten Zahlen begründen)?

Der Flächenbedarf für die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald beträgt nach den Erfahrungen im Staatswald üblicherweise ca. 0,5 ha, wovon nach Abschluss der Bauphase ca. 0,2 ha wieder aufgeforstet werden. Die Zahl der Bäume auf einer Waldfläche schwankt je nach Standort und Alter des Waldes.

6. Belastungen der Natur durch ein Windrad im Wald

6.1. Welche Abweichungen hinsichtlich der Anforderungen an den Brandschutz gibt es für den Betrieb einer Windkraftanlage im Wald in Abweichung zum Betrieb einer Windkraftanlage außerhalb des Waldes?

Die Anforderungen an den Brandschutz bei Windenergieanlagen im Wald sind in Nr. 9.5 des Windenergie-Erlasses dargestellt.

6.2. Welche Einflüsse sind der Staatsregierung auf die Tierwelt des Waldes bekannt, die über den über den Waldboden übertragen werden und ihre Ursache im Schall eines sich im Wind bewegenden / schwingenden Windrads herrühren (Bitte alle bestehenden oder in Auftrag gegebenen Untersuchungen hierüber anführen)?

Der Staatsregierung sind keine Studien bekannt, die sich mit über den Waldboden übertragenen Einflüssen auf Waldtiere und den von Windkraftanlagen in Wäldern ausgehenden Schallemissionen befassen.

6.3. Welche Untersuchungen bzw. Erfahrungen sind der Staatsregierung zum Vogelschlag durch Windräder im Wald bekannt, z.B. dass jedes Windrad im Wald pro Jahr 20 Vögel tötet?

Auf Bundesebene wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine zusammenfassende Studie zur Auswirkung von Windenergieanlagen im Wald in Auftrag gegeben (<https://www.arsu.de/themenfelder/windenergie/projekte/bau-und-betriebsmonitoring-von-windenergieanlagen-im-wald>). Dort heißt es: „Trotz der steigenden Erkenntnisse über die Auswirkungen von WEA auf Vögel sind die Wissenslücken für Waldstandorte noch weit größer als für Offenlandstandorte. Es liegt bislang keine Studie vor, die die Auswirkungen von WEA auf Waldvogelgesellschaften insgesamt untersucht. Lediglich zu einzelnen Arten existieren erste Hinweise bzw. Ergebnisse (Birkhuhn, Waldschnepfe, Ziegenmelker)“...“ Auch hinsichtlich des Kollisionsrisikos beschränken sich die meisten Erkenntnisse auf Untersuchungen an Offenlandstandorten. Aus den walddreichen Mittelgebirgsregionen Deutschlands liegen bislang nur wenige Untersuchungen vor und gerade bei den Waldarten gibt es größere Wissensdefizite, so dass häufig mit Analogieschlüssen gearbeitet wird“...“Von den 144 Arten der in Deutschland registrierten Schlagopfer kommen 61 Arten (auch) im Wald vor. Nachweise über ein tatsächlich erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA im Wald im Vergleich zum Offenland fehlen allerdings bislang“.

7. Einfluss durch Windräder im Wald auf Tiere

7.1. Welche Studien sind der Staatsregierung bekannt oder durch diese geplant, welche die Erfahrung untersuchen, dass der Schattenwurf der Windkraftanlagen Waldtiere verstört oder verängstigt oder diese das Gebiet der Windräder meiden lässt?

7.2. Welche Studien sind der Staatsregierung bekannt oder durch diese geplant, welche die Erfahrung untersuchen, dass Bienen aus diesen Waldgebieten nicht mehr zu ihren Stöcken zurückfinden bzw. verenden?

7.3. *Welche Studien sind der Staatsregierung bekannt oder durch diese geplant, welche die Erfahrung untersuchen, dass Gänse in diesen Waldgebieten durch die Rotorblätter in Panik geraten?*

Die Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung sind keine Studien bekannt, die sich mit diesen Themen befassen. Von der Staatsregierung sind aktuell keine Studien hierzu geplant.

8. Förderung von Windkraft in Bayern

8.1. *Mit welchen Summen wird Windkraft in Bayern im Jahre 2019 gefördert (bitte unter Angabe des Haushaltstitels)?*

Im Haushalt des Freistaats Bayern sind keine Mittel für die Förderung von Windenergieanlagen vorgesehen. Eine Förderung der Windenergieanlagen erfolgt nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz auf Bundesebene.

8.2. *Welche Eigentümerstrukturen weisen die Betreiber von Windkraftanlagen in Bayern aus?*

Dazu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Die Eigentümerstrukturen der Betreiber von Windenergieanlagen in Bayern werden statistisch nicht erfasst.

8.3. *Welche Auflagen macht die Staatsregierung den Betreibern von Windkraftanlagen in Wäldern bezüglich des Rückbaus der Fundamente bei einem Rückbau der Anlage (bitte auch die Prozentzahl des Fundaments angeben, um das dieses dann im Wald abzutragen ist)?*

Eine Genehmigung für eine Windenergieanlage ist in der Regel mit einer Rückbauverpflichtung verbunden. Das heißt, dass die Windenergieanlage nach ihrer Betriebszeit (etwa 20 Jahre) abgebaut werden muss, ohne Fremdstoffe zu hinterlassen, und dass der ursprüngliche Zustand des Standortes wiederhergestellt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Weigert